



Informations  
Technik  
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

Dienstsitz Frankfurt am Main  
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: RA Riesler

Tel. 0800/8007-545-1

ServiceDesk@itzbund.de

30.07.2025

**Betreff: ATLAS – Info 0827/2025**

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0827 – 0827/2025** (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS-Versand

### Umstellung auf die NCTS Phase 6 – Änderungen an der Teilnehmerschnittstelle

Die Europäische Kommission hat Vorgaben für die NCTS Phase 6 veröffentlicht. Die Vorgaben der NCTS Phase 6 sind auch an der Teilnehmerschnittstelle umzusetzen. Diese ATLAS-Info informiert auf Basis der aktuellen transeuropäischen Vorgaben über die Inhalte und Zeitplanung der NCTS Phase 6.

Im Rahmen der NCTS Phase 6 wird zwischen Staaten unterschieden, die die Möglichkeit der gemeinsamen ESumA/Versandanmeldung (Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten beim Eingang) umsetzen (Opt-In-Staaten) und solchen, die die Möglichkeit der gemeinsamen ESumA/Versandanmeldung nicht umsetzen (Opt-Out-Staaten).

Für Deutschland wurde entschieden, dass im Zusammenhang mit der NCTS Phase 6 die gemeinsame ESumA/Versandanmeldung nicht umgesetzt wird. Deutschland ist damit in der NCTS-Phase 6 ein Opt-Out-Staat.

Die Kern-Änderung von der NCTS Phase 5 auf die NCTS Phase 6 für Deutschland ist, dass im Datenfeld „Sicherheit“ der Versandanmeldung nach Ablauf der NCTS-weiten Übergangszeit von Phase 5 auf 6 bzw. in Deutschland ab dem 27.08.2025 um 00:00:00 Uhr nur noch die Werte „0“ (Enthält keine Daten einer summ. Eingangs- oder Ausgangsanmeldung) und „2“ (Enthält die Daten einer summarischen Ausgangsanmeldung) angemeldet werden können. Die Werte „1“ (Enthält die Daten einer summarischen Eingangsangabe) und „3“ (Enthält die Daten sowohl einer summarischen Eingangs- als auch Ausgangsanmeldung) sind dann im Datenfeld „Sicherheit“ einer Versandanmeldung nicht mehr anmeldbar.

Nach den aktuellen transeuropäischen Vorgaben endet die NCTS-weite Übergangszeit von Phase 5 auf 6 am 31.08.25 um 23:59:59 UTC (= am 01.09.25 um 01:59:59 deutscher Zeit).

In Deutschland wird die NCTS Phase 6 mit dem Wartungsfenster 08 am 27.08.2025 umgesetzt.

Die Werte „1“ und „3“ werden dementsprechend am 26.08.2025 um 23:59:59 Uhr bei deutschen Versandanmeldungen ungültig und können ab dem 27.08.2025 um 00:00:00 Uhr nicht mehr in einer Versandanmeldung angemeldet werden.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- Versandanmeldungen, die noch vor dem 27.08.2025 mit dem Wert 1 oder 3 angemeldet wurden, können ab Einspielung des Wartungsfensters 08 nicht mehr angenommen werden.
- Versandanmeldungen, die noch vor dem 27.08.2025 mit dem Wert 1 oder 3 angemeldet wurden und auch noch vor Einspielung des Wartungsfensters 08 angenommen wurden, können ab Einspielung des Wartungsfensters 08 nicht mehr überlassen werden.
- Die Abgabe einer Internet-Versandanmeldung (IVA) mit dem Wert 1 oder 3 ist ab dem 27.08.2025 um 00:00:00 Uhr nicht mehr möglich.

Mit dem EDI-IHB 10.1.13 wurde bereits im Datenfeld „Sicherheit“ der Teilnehmernachrichten Versandanmeldung (E\_DEP\_DAT) und Überlassungsmitteilung (E\_DEP\_REL) die Codeliste C0217 durch die Codeliste S0217 ersetzt.

Bei der Codeliste S0217 handelt es sich um eine nationale Codeliste, die auf der transeuropäischen Codeliste C0217 basiert.

Die Inhalte der C0217 und der S0217 sind identisch:

0 = Enthält keine Daten einer summ. Eingangs- oder Ausgangsanmeldung

1 = Enthält die Daten einer summarischen Eingangsanmeldung

2 = Enthält die Daten einer summarischen Ausgangsanmeldung

3 = Enthält die Daten sowohl einer summarischen Eingangs- als auch Ausgangsanmeldung

Der Unterschied der S0217 gegenüber der C0217 besteht darin, dass die Werte „1“ und „3“ am 26.08.2025 um 23:59:59 Uhr ungültig werden.

Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf Datenelemente (Datengruppen und Datenfelder), die durch ihre Bedingungen oder Bemerkungen auf das Datenfeld „Sicherheit“ referenzieren.

Die Bedingungen bzw. Bemerkungen der betroffenen Datenelemente sind ab dem 27.08.2025 um 00:00:00 Uhr um die Werte „1“ bzw. „3“ bereinigt zu lesen.

Dies wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

Die zweite Bedingung der Datengruppe „VERSENDER“ auf der Sammelsendungsebene der E\_DEP\_DAT lautet gem. EDI-IHB 10.1.16 wie folgt:

*„Sofern vorgenanntes Kriterium nicht gegeben ist, gilt:*

*Die Angabe der Datengruppe ist erforderlich, wenn das Datenfeld "KOPF / Sicherheit" mit einem der Werte '2' oder '3' angegeben wird.“*

Ab dem 27.08.2025 um 00:00:00 Uhr kann der Wert „3“ nicht mehr angemeldet werden. Der Verweis auf diesen Wert in der o.g. Bedingung ist somit ab dem 27.08.2025 um 00:00:00 Uhr gegenstandslos.

Mit dem EDI-IHB 10.1.13 wurde bereits vorerst bei allen betroffenen Datenelementen eine erläuternde Bemerkung ergänzt.

Die Anpassung der Bedingungen bzw. Bemerkungen im EDI-IHB (Bereinigung um die Werte „1“ bzw. „3“) ist für ein nächstes zertifizierungspflichtiges ATLAS-Release geplant.

Im Ergebnis ist es somit ab dem 27.08.2025 um 00:00:00 Uhr nicht mehr möglich, eine gemeinsame ESumA/Versandanmeldung abzugeben. Sofern die Abgabe einer ESumA im Einzelfall vorgeschrieben ist, ist diese ab diesem Zeitpunkt stets separat abzugeben.

Die Vorgaben für die gemeinsame ASumA/Versandanmeldung (Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten beim Ausgang) bleiben hiervon unberührt. Demnach wird die Abgabe einer gemeinsamen ASumA/Versandanmeldung auch nach Ablauf der NCTS-weiten Übergangszeit von Phase 5 auf 6 weiterhin möglich sein.

Nachrichtlich – Erläuterung zum Erfordernis der Abgabe einer ESumA und ASumA:

Die Abgabe einer ESumA ist nur dann erforderlich, wenn eine Warensendung in die europäische Sicherheitszone eingeführt werden soll.

Die Abgabe einer ASumA ist nur dann erforderlich, wenn eine Warensendung aus der europäischen Sicherheitszone ausgeführt werden soll.

Die europäische Sicherheitszone setzt sich aus dem Zollgebiet der Union gem. Art. 4 UZK sowie den Zollgebieten der Schweiz (inkl. Liechtenstein) und Norwegens zusammen (Ländercodes in der Codeliste C0147).

Wenn die Abgabe einer ESumA erforderlich ist, kann diese ab dem 27.08.2025, 00:00:00 Uhr ausschließlich separat abgegeben werden, eine Erfassung der ESumA-Daten in der Versandanmeldung ist dann nicht mehr möglich.

Wenn die Abgabe einer ASumA erforderlich ist, bestehen ab dem 27.08.2025, 00:00:00 Uhr weiterhin mehrere Möglichkeiten zur Abgabe, aus denen ein Wirtschaftsbeteiligter auswählen darf:

- Möglichkeit 1: Die Daten der ASumA werden in der Versandanmeldung erfasst. In diesem Fall wählt der Wirtschaftsbeteiligte den Wert „2“ im Datenfeld „Sicherheit“ der Versandanmeldung.
- Möglichkeit 2: Die ASumA wird separat abgegeben. In diesem Fall wählt der Wirtschaftsbeteiligte den Wert „0“ im Datenfeld „Sicherheit“ der Versandanmeldung.

Hinweis für den Probetrieb:

Die Vorgaben der NCTS-Phase 6 werden abweichend zum Echtbetrieb bereits am 22.08.25 in den Probetrieb eingespielt.

Im Auftrag  
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.